Landkreis Uckermark

Drucksachen-Nr.	Eingangsdatum	
ÄA/0037/2018	14.05.2018	

Einreicher: CDU-Fraktion

Änderungsantrag zur Vorlage-Nr.: AN/079/2018

Beratungsfolge	Datum	Stimmenverhältnis				Lt. Beschluss-vorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt
		Ja	Nein	Stimmen-enthaltung	Ein-stimmig		
Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung	29.05.2018						
Kreisausschuss	05.06.2018						
Kreistag Uckermark	20.06.2018						

Inhalt:

Änderungsantrag zum Antrag AN/079/2018, Veränderung der Kreisumlage für 2018

Beschlussvorschlag:

1. Der Landrat / die Landrätin wird aufgefordert, die Mehreinnahmen der Gemeinden infolge der Erhöhung der Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden seitens des Landes für 2018 zu beziffern.

2. Der Landrat / die Landrätin wird aufgefordert, eine Vorausschätzung des Finanzergebnisses des Landkreises Uckermark für 2018 abzugeben.

3. Der Landrat / die Landrätin wird aufgefordert, aufgrund der zu erwartenden Mehreinnahmen gegenüber einem fortgeschrieben Haushaltsansatz für 2018 eine Senkung des entsprechenden Umlagesatzes vorzuschlagen.

Begründung:

BbgFAG, § 18

Kreisumlage

(1) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen der Umlagegrundlagen festgesetzt. Der Umlagesatz kann einmal im Laufe des Haushaltsjahres geändert werden. Die Änderung des Umlagesatzes wirkt auf den Beginn des Haushaltsjahres zurück. Im Falle einer Erhöhung des Umlagesatzes muss der Beschluss vor dem 30. Juni des Haushaltsjahres gefasst sein.

(2) Umlagegrundlagen sind die Steuerkraftmesszahlen nach §9 zuzüglich ihrer Schlüsselzuweisungen nach § 6 Absatz 1 und abzüglich der Finanzausgleichsumlage nach § 17a. Die Umlagegrundlagen werden durch das für Finanzen zuständige Ministerium bekannt gemacht. Bei der Berechnung der Amtsumlage bleibt die Finanzausgleichsumlage nach § 17a

außer Betracht.

(3) Ist der Umlagesatz zu Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt der sind die endgültigen Umlagegrundlagen noch nicht bekannt gemacht, kann der Landkreis die Kreisumlage nach den Maßgaben des abgelaufenen Haushaltsjahres erheben. Nach der Festsetzung des Umlagesatzes und endgültiger Bekanntmachung der Umlagegrundlagen für das laufende Haushaltsjahr erfolgt die Verrechnung auf der Grundlage der endgültigen Festsetzung der jeweiligen Kreisumlageforderung.

Der Haushalt 2018 wurde bereits 2016 beschlossen.

Nach § 12 BbgFAG gilt:
Ermittlung der Umlagekraftmesszahl für die Landkreise
Die Umlagekraftmesszahl bemisst sich nach dem gewogenen Durchschnitt der Umlagesätze für die Kreisumlage des vorvergangenen Jahres und den Umlagegrundlagen des jeweiligen Ausgleichsjahres.

Die Berechnung durch das Land erfolgt jährlich.

Eine Anpassung des Haushalts 2018 für den Landkreis Uckermark hat aber nicht stattgefunden. Darum ist eine Gesamtbetrachtung durchzuführen. Entsprechend den Mehreinnahmen in 2018 sollte eine äquivalente Senkung des Umlagesatzes der Kreisumlage erfolgen.

gez. Wolfgang Banditt	10.05.2018
Unterschrift	Datum